



Dieser Bericht ist elektronisch abgefasst und verteilt worden. Rechtliche Gültigkeit besitzt ausschließlich das Original des Berichtes auf Papier.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P 2806/ 02-205

Gegenstand:

Disboxid OS 8

Verwendungszweck:

Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind

- Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.24 -

Antragsteller:

**CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober Ramstadt**

Ausstellungsdatum:

22.02.2007
1. Verlängerung (04.09.2002)
der Änderung vom 22.01.2007

Geltungsdauer:

21.02.2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten einschließlich
1 Anlage mit insgesamt 2 Seiten.



1 GEGENSTAND UND VERWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Das Bauprodukt

Disboxid OS 8

ist eine chemisch widerstandsfähige Beschichtung für befahrbare, mechanisch stark belastete Flächen.

Systembezeichnung nach der DAfStb Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (SIBR), Ausgabe 10-2001, 2.Berichtigung 12-2005: **OS 8**

Das Bauprodukt besteht aus den folgenden Komponenten:

Lage / Schicht	Bauprodukt	Stoffbasis
Grundierung / Beschichtung	Disboxid 961 EP-Grund gefüllt mit Disboxid 942 Mischquarz (0,1 - 0,4 mm)	2-K Epoxidharz / Quarzsand
Abstreuerung	Disboxid 943 Einstreuquarz (0,4 - 0,8 mm) + Disboxid 944 Einstreuquarz (0,7 - 1,2 mm) im Überschuss	Quarzsand
Deckversiegelung	Disboxid 464 EP-Decksiegel	2-K- Epoxidharz

1.2 Verwendungsbereich

Alle mechanisch und chemisch beanspruchten, überdachten Betonflächen, z. B. Fahrbahnen, Rampen, Industrieböden,

2 ANFORDERUNGEN AN DAS BAUPRODUKT

Das eingebaute Bauprodukt **Disboxid OS 8** entspricht in seinen Eigenschaften den Anforderungen der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Ausgabe 10-2001, 2.Berichtigung 12-2005., für Oberflächenschutzsysteme der Klasse OS 8. Es erfüllt im eingebauten Zustand weiterhin die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 gemäß DIN 4102.

Für die Anwendung des Bauproduktes gelten die in der Anlage 1 befindlichen, auf Plausibilität geprüften, Angaben zur Ausführung.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauproduktes mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen. Grundlage hierfür sind die

- werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller
- regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte Stelle

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Stoffprüfungen hat der Hersteller des Oberflächenschutzsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist hinsichtlich der Häufigkeit und der durchzuführenden Prüfungen gemäß der Tabelle 5.5. der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘, Teil 2, Ausgabe 10/2001, incl. 2.Berichtigung 12-2005, vorzunehmen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels einzuleiten. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung und Zertifizierung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Umfang und Häufigkeit bestimmt die Tabelle 5.5. der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘, Teil 2, Ausgabe 10/2001, incl. 2 Berichtigung 10-2005.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat eine Erstprüfung des Bauproduktes mit dem Umfang der zweimal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung nach den Tabellen 1.10.1 und 1.10.2 der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (SIBR), Teil 4, 1992-11, zu erfolgen. Die Probennahme und die Prüfungen obliegen jeweils der Überwachungsstelle.

Wenn die dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Verwendbarkeitsprüfungen an durch eine anerkannte Prüfstelle entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 18 der Landesbauordnung Hessen (HBO), Ausgabe 18.06.2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Nr. 2.24 erteilt.



6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des *Polymer Instituts*. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Nicht vom Polymer Institut angefertigte Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom *Polymer Institut* nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Flörsheim-Wicker, 22.02.2007

J. Magner



Angaben zur Ausführung des Beschichtungssystems Disboxid OS 8

1 Vorbereitung der Unterlagen

Die Vorbereitung der Unterlagen erfolgt gemäß der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen-SIBR, Teil 2 (2001-10) oder den ‚Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien Ingenieurbauten‘ (ZTV-ING) Teil 3, Abschnitt 4 - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen.

2 Aufbau des Bauproduktes

	1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Komponenten	Mischungsverhältnis Komponente A : B	Mindestschichtdicke	Materialverbrauch *	Maximalschichtdicke
		GT	mm	kg/m ²	mm
1	<i>Grundierung</i> Disboxid 961 EP-Grund gefüllt mit Disboxid 942 Mischquarz (0,1 - 0,4 mm)	2 : 1 + 100 %	2,5	ca. 0,8 + ca. 0,8	ca. 6
2	<i>Abstreuerung</i> Disboxid 943 Einstreuquarz (0,4 - 0,8 mm) + Disboxid 944 Einstreuquarz (0,7 - 1,2 mm) im Mischungsverhältnis 1 : 1	n. a.		im Überschuss	
3	Deckversiegelung Disboxid 464 EP-Decksiegel	4 : 1		ca. 0,6	

Legende:

GT = Gewichtsteil

n.a. = nicht anwendbar

* = In Abhängigkeit von Umgebungs-, Objekt- und Verarbeitungsbedingungen können andere Materialverbrauchswerte zur Einhaltung der Sollschichtdicken erforderlich sein. Der angegebene Materialverbrauch bezieht sich ausschließlich auf die Mengen, die bei den, dem Verwendbarkeitsnachweis zugrundeliegenden, Prüfungen eingesetzt worden sind und die die in Spalte 3 angegebene Mindestschichtdicke von 2,5 mm ergeben.

	6	7	8	9	10	11
lfd. Nr.	Mischen (Art / Dauer)	Auftragsart	Gebindeverarbeitbarkeit bei 10°C / 30°C	Temp. der Unterlage und Luft min / max	relative Feuchte min / max	Maximaler Feuchtigkeitsgehalt der Unterlage
	min	---	min	°C	%	M.-%
1	2-3, langsam laufendes Rührwerk,	Glättkelle, Gummischer; Rolle	50 / 15	10/ 30	- / 80	1)
3	umtopfen	Rolle Gummischer				n.a.

1) trocken: Eine rund 2 cm tiefe frisch hergestellte Betonfläche darf (infolge Austrocknens) nicht augenscheinlich heller werden. In Zweifelsfällen gilt der Beton als trocken, wenn er die Ausgleichsfeuchte für das Klima 23 °C / 50 % rel. Luftfeuchte aufweist.

	12	13			14	15
lfd. Nr.	Wartezeiten bis regenfest bei 10°C / 30°C	Wartezeiten bis nächste Schicht			Wartezeiten bis zur Prüfung der Abriebfestigkeit bei 10°C / 30°C	Witterungsschutz / Nachbehandlung
		bei 10°C min / max	bei 30°C min / max	Maßnahmen bei Überschreitung der maximalen Angaben		
	h	h	h	---	d	---
1	48 / 18	24 / 72	5 / 24	Reinigen, strahlen, anschleifen	7 / 5	vor Feuchtigkeit schützen
3		n.a.	n.a.	n.a.		

3 Kennwerte der Komponenten des Bauproduktes

Art der Prüfung	Einheit	Disboxid 961 EP-Grund	Disboxid 464 EP-Decksiegel
Dichte bei 23°C			
Komponente A	g/cm ³	1,041	1,735
Komponente B		1,030	1,021
Viskosität bei 23 °C			
Komponente A	mPas	1500	4000
Komponente B		330	320